



Sichere Schule

Erste Hilfe



Impressum



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin

Tel.: +49 30 13001-0 (Zentrale)

Fax: +49 30 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de; Internet: www.dguv.de

Verantwortlich für den Inhalt

Andreas Baader, DGUV

Redaktionsleitung und Ansprechpartner

Boris Fardel, Unfallkasse NRW (UK NRW)

Tel.: +49 211 2808-1200

Redaktion & Autorinnen und Autoren

Sabine Büngert (UK Nord), Holger Eckmann (UKBW), Boris Fardel (UK NRW), Thomas Gilbert (UKBW), Volker Grafelmann (UK Bremen), Sonja Kaufmann (KUVB), Rüdiger Remus (UK Nord), Carla Rodewald (UKB)

In Zusammenarbeit mit

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf

Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

Kommunale Unfallversicherung Bayern / Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstraße 71, 80805 München

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig

Unfallkasse Bremen

Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Käpperstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Straße 17, 01662 Meißen

Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)

Unfallkasse Thüringen

Humboldtstrasse 111, 99867 Gotha

Unfallkasse Saarland

Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken-Dudweiler

Sachgebiete und Fachbereiche der DGUV

Erste Hilfe

Allgemeinbildende Schulen

Bildnachweis

Boris Fardel
rend Medien Service GmbH

Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de

Ausgabe November 2016
www.sichere-schule.de



Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Erste Hilfe	4
Erste Hilfe	4
Sachliche Voraussetzungen	5
Personelle Voraussetzungen	7
Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls	9
Dokumentation des Unfalls	10
Schulsanitätsdienst	11



Jeder der sich verletzt oder erkrankt ist, hat Anspruch auf eine unverzügliche, schnelle und angemessene Hilfe. In Schulen hat die Schulleitung gemeinsam mit dem Sachkostenträger für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe bei allen Schulveranstaltungen zu sorgen. Der Sachkostenträger ist für die Ausstattung der Schulen mit den vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Einrichtungen verantwortlich. Die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Ersthelfern und die weitere Organisation der Ersten Hilfe ist von der Schulleitung zu organisieren.

Sachliche Voraussetzungen

Das Sicherstellen einer vorhandenen und einsatzbereiten Ausstattung, z. B. Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material liegt im Verantwortungsbereich des Sachkostenträgers. Er trägt die Kosten für die Anschaffung und für die Wartung.

- [Meldeeinrichtungen](#)
- [Erste-Hilfe-Raum](#)
- [Erste-Hilfe-Material](#)
- [Kennzeichnung](#)
- [Kostenträger](#)

Personelle Voraussetzungen

Es ist anzustreben, dass jede Lehrkraft in Erster Hilfe aus- bzw. fortgebildet ist. Zudem sind länderspezifische Regelungen zu berücksichtigen.

Organisation der Erste Hilfe

Es muss zu jederzeit sichergestellt sein, dass für Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende bei einer Schulveranstaltung, wie z. B. Unterricht, Ganztage, Veranstaltungen, außerschulische Lernorte, Fahrten ausreichend Personen mit aktueller Erste-Hilfe-Ausbildung (alle zwei Jahre) zur Verfügung stehen. Ggf. muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, um die Anzahl der Ersthelferinnen und Ersthelfer zu bestimmen.

- [Ersthelferinnen und Ersthelfer](#)
- [Kostenträger](#)

Regelmäßige Unterweisung:

Schulleitungen müssen sicherstellen, dass alle Mitarbeitende über die aktuellen Abläufe in der Ersten Hilfe unterwiesen sind, hierzu gehört:

- Sind die Mitarbeitenden über die **Ausstattung** informiert und in dessen **Nutzung** unterwiesen?
- Wie können Mitarbeitende möglichst schnell **Unterstützung** organisieren?
- Sind die Mitarbeitenden darüber informiert, welche **Ärzte, Durchgangsarzte und Fachärzte** konsultiert werden können?
- Sind die Mitarbeitenden über die **Transportmöglichkeiten** (Taxischeinverfahren, Rettungstransportwagen) informiert?
- Wie ist die Wahrnehmung der **Aufsichtspflicht** (Begleitperson) im Rahmen des Transports geregelt? (Link: siehe Kommentar)
- Sind die Mitarbeitenden über das **Meldeverfahren von Unfällen** an der Schule informiert (Meldeblock), Unfallanzeige)?

Eine Orientierungshilfe bietet die Checkliste aus der Schrift Erste Hilfe in Schulen.

Delegation der Erste Hilfe

Schulleitungen können Teile der Verantwortung für die Organisation der Erste Hilfe delegieren, allerdings bleibt es in der Verantwortung der Schulleitung zu prüfen, ob die Aufgabe entsprechend der Vorgaben und ihre Vorstellung umgesetzt werden.

Die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Erste-Hilfe-Organisation kann durchaus auch positive Impulse für die Entwicklung der eigenen Schule geben. So können pädagogische und soziale Maßnahmen wie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes, der von Schülerinnen und Schülern betreut wird, die schulische Gemeinschaft stärken.

Quellen

- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Branche Schule, DGUV Regel 102-601, Kapitel 3.12, Umgang mit Unfällen und Notfällen
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, DGUV Information 204-008
- Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock), DGUV Information 204-021
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer DGUV, S 28



Erste Hilfe

- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Hilfen zum Helfen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen
- Krankentrage, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Sachliche Voraussetzungen

Meldeeinrichtungen

In den Schulen muss während schulischer Veranstaltungen jederzeit unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können, z. B. durch einen amtsberechtigten Fernmeldeanschluss oder eine Haustelesonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle. Dieser Anschluss muss in zentraler Lage im Gebäude jederzeit erreichbar sein. Zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung lassen sich die meisten Telefone so schalten, dass nur bestimmte Rufnummern wählbar sind (z. B. Notruf 112, Rettungsleitstelle, Taxiunternehmen).

Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen muss zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Räume für Technikunterricht, Fachräume der einzelnen Berufsfelder in berufsbildenden Schulen) eine den Lehrkräften jederzeit zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein. © Unfallkasse NRW | DGUV

Alle wichtigen Informationen auf einem Blick

In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung müssen folgende Informationen verfügbar sein:

- Namen der Ersthelfer und Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind
- Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen
- Rufnummern der Durchgangsärztin/ des Durchgangsarztes
- Rufnummer des Krankenhauses
- Rufnummer der Rettungsleitstelle
- Rufnummern der Giftzentralen
- Rufnummer der Taxizentrale

Diese Angaben sind stets aktuell zu halten.

Erste-Hilfe-Raum

In allen Schulen muss mindestens ein geeigneter Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut werden können. Dieser sollte sich zu ebener Erde in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, im Bereich der Werkstätten und/ oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein. Außerdem muss die Betreuung von Verletzten sichergestellt werden können.

Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten nach DIN 13157 sowie einer Krankentrage oder einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und möglichst auch warmem Wasser vorhanden sein.

Erste-Hilfe-Material

Ersthelfer können nur dann wirksam tätig werden, wenn ihnen geeignetes Verbandmaterial für unterschiedliche Verletzungsfälle zur Verfügung steht.

© B. Fardel | Unfallkasse NRW



Mindestens ein Verbandkasten muss an einer zentralen, allen Hilfeleistenden zugänglichen Stelle im Schulgebäude, z. B. Erste-Hilfe-Raum, Schulsekretariat, bereitgehalten und je nach Verbrauch ergänzt werden. Erste-Hilfe-Material muss entsprechend dem Medizinproduktgesetz ein CE-Zeichen tragen. Medikamente und Salben gehören nicht in Verbandkästen.

Weitere Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler, z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten vorhanden sein.

Im Verbandkasten müssen auch Kälte-Sofortkompressen enthalten sein. Sie dienen der Behandlung stumpfer Verletzungen, die vor allem im Schulsport häufig vorkommen, z. B. Prellungen oder Zerrungen. Ausreichend Erste-Hilfe-Material muss

auch bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. mitgenommen werden. Dazu eignen sich z. B. Sanitätstaschen.



© Unfallkasse NRW | DGUV



Sachliche Voraussetzungen

Kennzeichnung

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten, Rettungsmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.

Die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen in den Flucht- und Rettungsplänen graphisch dargestellt sein.

Kostenträger

Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Ersten Hilfe hat der Sachkostenträger der Einrichtung zu übernehmen.

Aufgabe der Schulleitung ist es dafür zu sorgen, dass geeignete Meldeeinrichtungen, mindestens ein geeigneter Raum mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten und das erforderliche Erste Hilfe-Material sowie weitere Erste-Hilfe-Einrichtungen vom Sachkostenträger der Einrichtung bereit gestellt und erhalten werden.

© Unfallkasse NRW



Quellen

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601
- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, DGUV Information 204-008
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer DGUV, S 28
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Hilfen zum Helfen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen
- Krankentrage, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Ersthelferinnen und Ersthelfer

Ersthelferinnen und Ersthelfer werden dafür ausgebildet, eine wirksame Erste Hilfe zu leisten. Sie verfügen über das notwendige Wissen im Umgang mit verschiedenen Verletzungen und sind in der Lage einzuschätzen, ob es sich um eine Bagatelle oder um ein ernstes gesundheitliches Problem handelt.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe in der Schule. Dazu gehört auch, dass Ersthelferinnen und Ersthelfer in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Mindestens 20 Prozent des pädagogischen Personals einer Schule sollten qualifiziert werden. Darunter fallen alle Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte sowie Lehrkräfte naturwissenschaftlich-technischer Fächer und der praktischen Ausbildung in Berufsschulen. Alle Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Exkursionen etc. durchführen benötigen Kenntnisse in der ersten Hilfe. Zu beachten sind auch die Regelungen in den einschlägigen Schulvorschriften der Länder.

Lehrkräfte, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die Hilfeleistungen erfordern sollten adäquat ausgebildet sein. Dies gilt insbesondere für Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen sowie für Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Besichtigungen etc. durchführen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten aufgefrischt werden müssen. Die Fortbildung soll in angemessenen Zeiträumen, in der Regel alle zwei Jahre, erfolgen.

Kostenübernahme für die Ausbildung

Die Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer kann beim zuständigen Unfallversicherungsträger beantragt werden, wobei die landesspezifischen Regelungen zu beachten sind.

Bei einem Unfall oder Notfall müssen sowohl Beschäftigte als auch Schülerinnen und Schüler wissen, wie sie sich verhalten sollen. Dazu dient eine regelmäßige Unterweisung über die aktuelle Erste-Hilfe- und Notfallorganisation.

Ihre Ansprechpartner bei den Unfallversicherungsträgern:


 **Unfallkasse Baden-Württemberg**
info@ukbw.de

Telefon: 0711 / 9321-0
Telefax: 0711 / 9321-500


 **Kommunale Unfallversicherung Bayern / Bayerische Landesunfallkasse**
Internet: <http://www.kuvb.de/de/praevention/erste-hilfe>

 **Unfallkasse Berlin**
eMail


Telefon:
Telefax:

 **Unfallkasse Brandenburg**
praev@ukbb.de


Telefon: 0335 / 5216-0
Telefax: 0335 / 5216-111

 **Unfallkasse Bremen**
birgit.luetjen@unfallkasse.bremen.de


Telefon: 0421 / 35012-20
Telefax: 0421 / 35012-88

 **Unfallkasse Hessen**
praev@ukh.de


Telefon: 069 29972-440
Telefax: 069 29972-207

 **Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern**
erste.hilfe@uk-mv.de

Telefon: 0385 / 5181-402
Telefax: 0385 / 5181-444

 **Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband**
tix-hellmig@bs-guv.de

Telefon: 0531 / 27374-47
Telefax: 0531 / 27374-40

 **Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen**
erstehilfe@guvh.de


Telefon: 0511 / 8707-214 bzw. 0511 / 8707-414
Telefax: 0511 / 8707-202

 **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**
erstehilfe@unfallkasse-nrw.de


Telefon: 0251 / 2102-125
Telefax: 0251 / 2102-351

 **Unfallkasse Rheinland Pfalz**
praev@ukrlp.de


Telefon: 02632 / 960-1650
Telefax: 02632 / 960-3110

 **Unfallkasse Saarland**
praev@uks.de

Telefon: 06897 / 9733-43
Telefax: 06897 / 9733-45

 **Unfallkasse Sachsen**
E-Mail: sekretariat.praev@uksachsen.de
Telefon: 03521 / 724-301
Telefax: 03521 / 724-333

Internet: <http://www.kuvb.de/de/praevention/erste-hilfe>

 **Unfallkasse Sachsen-Anhalt**
praev@ukst.de



Telefon: 03923 / 751-513

Telefax: 03923 / 751-333



Unfallkasse Thüringen

ersthilfe@ukt.de

Telefon: 03621 / 777-124

Telefax: 03621 / 777-111

Quellen

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601
- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, DGUV Information 204-008
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer DGUV, S 28
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Hilfen zum Helfen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen
- Krankentrage, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Versorgung von Verletzten

Oft führt ein Ersthelfer die Erstversorgung durch und legt das weitere Vorgehen fest. Gegebenfalls ist eine ärztliche Behandlung erforderlich. Wenn Verletzte das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind die Eltern zu benachrichtigen (Sorgerecht).

© Unfallkasse NRW | DGUV

Gegebenenfalls muss gemeinsam mit den Eltern entschieden werden, wie eine schnelle, kompetente und angemessene Versorgung des Verletzten gesichert werden kann. Diese Entscheidung ist jeweils abhängig von Art und Schwere der Verletzung. Im Zweifelsfall ist immer die nächstgelegene Arztpraxis oder der örtliche Rettungsdienst die richtige Wahl.

Folgende Übersicht kann hierzu eine Hilfestellung geben:



- Bei leichten Verletzungen, bei denen voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, kann die nächstgelegene Arztpraxis aufgesucht werden.
- Bei schwereren Verletzungen sind Durchgangsärzte aufzusuchen. (Durchgangsärzte sind fachlich besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, die von den Unfallversicherungsträgern zugelassen sind. Auskünfte über den nächstgelegenen Durchgangsarzt finden Sie unter www.dguv.de, Webcode 125693)
- Bei Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen sind Facharztpraxen aufzusuchen.
- Bei Kopfverletzungen mit Verdacht auf Gehirnerschütterung oder anderen lebensbedrohlichen Zuständen, z. B. Erstickungsgefahr, starkem Blutverlust, Kreislaufzusammenbruch oder Herzstillstand ist unverzüglich ein Rettungsdienst anzufordern.

Transport von Verletzten

Ein schneller und fachgerechter Transport der/ des Verletzten zur Arztpraxis bzw. in das Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein.

Ausschlaggebend für die Wahl des Transportmittels ist der Gesundheitszustand die Gehfähigkeit und das Alter der/ des Verletzten sowie die Länge der Beförderungsstrecke.

So können Schülerinnen und Schüler bei geringfügig erscheinenden Verletzungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxi oder Privatwagen zur behandelnden Arztpraxis gebracht werden. Die Kosten für den Transport nach einem Unfall trägt die zuständige Unfallkasse.

Je nach Alter der/ des Verletzten und je nach Art der Verletzung muss unter Beachtung der landesspezifischen Vorschriften entschieden werden, ob die verletzte Person begleitet werden muss.

Bei Verletzungen, die einen besonderen Transport bzw. sachkundige Betreuung während des Transportes erfordern, sollte dieser durch den öffentlichen Rettungsdienst erfolgen.

Quellen

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601
- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Branche Schule, DGUV Regel 102-601, Kapitel 3.12, Umgang mit Unfällen und Notfällen
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, DGUV Information 204-008
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer DGUV, S 28
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Hilfen zum Helfen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen
- Krankentrage, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157



Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Dokumentation des Unfalls

Dokumentation eines Unfalls - Erforderliche Angaben

Jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, also auch der kleinste Unfall, muss aufgezeichnet werden.

Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige auszufüllen. Die Anzeige ist dem zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb von drei Tagen zu übermitteln.

Bei allen anderen Unfällen genügt die Eintragung in einen Meldeblock. Dies ist wichtig, damit bei Spätfolgen eines nicht durch Unfallanzeige angezeigten Unfalls der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Außerdem wird dokumentiert, dass die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte ihrer Verpflichtung zu Erster Hilfe nachgekommen sind.

Diese Aufzeichnungen müssen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Namen der/ des Verletzten bzw. Erkrankten
- Datum/ Uhrzeit des Unfalls bzw. Gesundheitsschadens
- Ort (Gebäudeteil)
- Hergang des Unfalls
- Art und Umfang der Verletzung/ Erkrankung
- Namen der Zeugen
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Namen der Erste-Hilfe-Leistenden

Für die rechtskonforme Dokumentation der Ersten-Hilfe-Leistung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) empfehlen wir die Verwendung eines Meldeblocks. Auf jeder Seite des Blocks können alle relevanten Daten für die Dokumentation eingetragen und nach dem Ausfüllen einfach abgetrennt werden. Die ausgefüllten Meldungen können dann an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort aufbewahrt werden. Die Unfallkassen stellen Meldeblocks kostenfrei zur Verfügung.

Für die Dokumentation von sonstigen Notfällen und besonderen Vorkommnissen sollte es in der Schule ein festgelegtes Verfahren geben. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen und Hinweise, z. B. Vorgaben und Empfehlungen in den landesspezifischen Krisenordnern sowie die Informationen des Schulsachkostenträgers hilfreich.

Quellen

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601
- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, DGUV Information 204-008
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer DGUV, S 28
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Hilfen zum Helfen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen
- Krankentrage, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.





In zahlreichen Schulen ist der Schulsanitätsdienst als Bestandteil des Schullebens nicht mehr wegzudenken. In erster Hilfe ausgebildete Schülerinnen und Schüler bilden den Schulsanitätsdienst, der durch eine Lehrkraft betreut sind. Diese wird in der Regel durch eine Erste-Hilfe-Organisation ausgebildet.

In Schulen sollte der Schulsanitätsdienst einen geeigneten Raum mit notwendigen [Ersten-Hilfe-Einrichtungen](#), der möglichst in zentraler Lage und ebenerdig liegt, zur Verfügung gestellt bekommen. Sinnvoll ist aufgrund des Unfallgeschehens an Schulen ausreichende Kühlmittel in einem Kühlschrank vorzuhalten.

Schulsanitäter qualifizieren sich für ihre Tätigkeit an weiterführenden Schulen durch den Abschluss einer Erste-Hilfe-Grundausbildung, die mindestens neun Unterrichtseinheiten umfasst. Schulsanitäter werden in den Pausen, bei Sportfesten und anderen schulischen Veranstaltungen tätig.

Die Einführung eines Schulsanitätsdienstes an Schulen kann als Wahlpflichtfach oder als Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Der Schulsanitätsdienst entbindet die Schulleitung nicht von der Verpflichtung Lehrkräfte als Ersthelfer aus- und fortbilden zu lassen.

Quellen

- Jugendrotkreuz – Schulsanitätsdienst
- Johanniter-Jugend – Schulsanitätsdienst
- Malteser Hilfsdienst – Schulsanitätsdienst
- Arbeiter-Samariter-Bund – Schulsanitätsdienst

